



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

43. Jahrgang | **Herausgegeben zu Meschede am 22.02.2017** | **Nummer 5**

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
18	Neubesetzung des Kehrbezirks Hochsauerlandkreis 24	27
19	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Antrag der Firma Gerhard Aßhauer KG auf Erteilung einer Genehmigung zur Erweiterung einer Schweinemastanlage um 504 Mastplätze auf 1960 Mastplätze im Stadtgebiet Marsberg (Gemarkung Udorf)	27
20	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Antrag der ENERCON GmbH v.d. Ökotec Windenergie GmbH, v.d. Frau Caroline Libotte, Postfach 120743, 10597 Berlin auf Erteilung einer Genehmigung zur Genehmigung nach § 4 BImSchG, hier: 4 Windenergieanlagen, WEA 01-04, Typ ENERCON E-115 im Stadtgebiet Sundern -Erörterungstermin-	27
21	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Antrag der Firma Windpark Grüner Weg Meerhof GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage im Stadtgebiet Marsberg (Gemarkung Meerhof)	28
22	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Antrag der Firma Windpark Heubusch GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage im Stadtgebiet Marsberg (Gemarkung Meerhof)	29
23	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) <u>in der z.Zt. geltenden Fassung</u>	29

24	Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 in der z.Zt. geltenden Fassung	30
25	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) <u>in der z.Zt. geltenden Fassung</u>	30
26	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) <u>in der z.Zt. geltenden Fassung</u>	31
27	Aufgebot für das Sparkassenbuch 371043696	32

18 NEUBESETZUNG DES KEHRBEZIRKS HOCHSAUERLANDKREIS 24

Mit Wirkung zum 01.03.2017 wurde

Herr
Hans-Jürgen Hund
Mozartstr. 8
34431 Marsberg
Telefon: 02994-908339
FAX: 02994-908341
Mobil: 0151-46603527
E-Mail: Hj.hund@freenet.de

zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk HSK 24 bestellt. Die Bestellung ist bis zum 29.02.2024 befristet.

Bis zum 28.02.2017 wird der Kehrbezirk noch vorübergehend von Herrn Günter Wiese verwaltet.

Der Kehrbezirk Hochsauerlandkreis 24 umfasst teilweise Brilon sowie die Briloner Ortsteile Alme, Nehden, Thülen, Radlinghausen, Wülfte, Scharfenberg und Teile von Rixen. Das genaue Kehrbezirksverzeichnis kann im Internet unter der Adresse www.hochsauerlandkreis.de (Dienstleistungen A - Z, Schornsteinfegerangelegenheiten) abgefragt werden.

Meschede, 10. Februar 2017

Hochsauerlandkreis
FD 44 -Rechts-, Gewerbe- und Vergabeangelegenheiten
Schornsteinfegerangelegenheiten
Az.: 44/32 55-01/0224

Im Auftrag

gez.
Schröjahn

19 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 3A DES GESETZTES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITS- PRÜFUNG (UVP) ANTRAG DER FIR- MA GERHARD AßHAUER KG AUF ER- TEILUNG EINER GENEHMIGUNG ZUR ERWEITERUNG EINER SCHWEINE- MASTANLAGE UM 504 MASTPLÄTZE AUF 1960 MASTPLÄTZE IM STADTGE- BIET MARSERG (GEMARKUNG UDORF)

Die Firma Firma Gerhard Aßhauer KG, v. d. Geschäftsführer Gerhard Aßhauer, Brückenstr. 2 34431 Marsberg hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 13.02.2015 die Erteilung einer Genehmigung gem. §§ 4 und 6 BImSchG zur Erweiterung der

Schweinemastanlage um 504 Mastplätze auf 1960 Mastplätze im Stadtgebiet Marsberg auf dem nachfolgend bezeichneten Grundstück beantragt.

Gemarkung	Flur	Flurstück
Udorf	1	426

Gegenstand des Antrags ist die Erweiterung des Schweinemastbetriebes um 504 Mastplätze auf 1960 Mastplätze.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 7.1.7.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein allgemeines Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3b bis 3f des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVP.

Brilon, 22.02.2017

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
41.3.40123-2013-04

Im Auftrag

gez.
Kraft

20 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES- IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) ANTRAG DER ENERCON GMBH V.D. ÖKOTEC WINDENERGIE GMBH, V.D. FRAU CAROLINE LIBOTTE, POSTFACH 120743, 10597 BERLIN AUF ERTEI- LUNG EINER GENEHMIGUNG ZUR GE- NEHMIGUNG NACH § 4 BIMSCHG, HIER: 4 WINDENERGIEANLAGEN, WEA

**01-04, TYP ENERCON E-115 IM
STADTGEBIET SUNDERN
-ERÖRTERUNGSTERMIN-**

In dem Verfahren zum Antrag der ENERCON GmbH, v.d. Ökotec Windenergie GmbH, v.d. Frau Caroline Libotte, Postfach 120743, 10597 Berlin auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BlmSchG, hier: 4 Windenergieanlagen, WEA 01-04, Typ ENERCON E-115 hat die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 10 Abs. 6 BlmSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 der 9. BlmSchV entschieden, dass der vorgesehene Erörterungstermin beginnend am

08.03.2017 um 10.00 Uhr

**im Ratssaal der Stadt Sundern,
Rathausplatz 1, 59846 Sundern**

durchgeführt wird.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Auf die Bekanntmachung vom 08.12.2016 wird hingewiesen

Brilon, 22.02.2017

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
FD 41/3 Untere Umweltschutzbehörde/
Immissionsschutz
Az: 41.3.40483-2016-04

Im Auftrag

gez.
Kraft

**21 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
GEMÄß § 3A DES GESETZTES ÜBER
DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITS-
PRÜFUNG (UVP)
ANTRAG DER FIRMA WINDPARK
GRÜNER WEG MEERHOF GMBH & CO.
KG AUF ERTEILUNG EINER GENEH-
MIGUNG ZUR ERRICHTUNG UND BE-
TRIEB VON EINER WINDENERGIEAN-
LAGE IM STADTGEBIET MARSBERG
(GEMARKUNG MEERHOF)**

Die Firma Windpark Grüner Weg Meerhof GmbH & Co. KG, v. d. Geschäftsführer Herr Michael Flocke Zur Egge 17, 34431 Marsberg hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmi-

gungsbehörde, am 30.11.2016 die Erteilung einer Genehmigung gem. §§ 4 und 6 BlmSchG zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage, bei gleichzeitigem Rückbau einer Windenergieanlage, im Stadtgebiet Marsberg auf dem nachfolgend bezeichneten Grundstück beantragt:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Meerhof	2	280/70, 207/70, 278

Gegenstand des Antrags ist die Errichtung und der Betrieb von einer Windenergieanlage

Typ	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Gesamthöhe [m]
ENERCON E-92	2350	138,38	92,00	184,38

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein allgemeines Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3b bis 3f des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVP.

Brilon, 22.02.2017

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
41.3.40514-2016-04

Im Auftrag

gez.
Kraft

**22 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
GEMÄß § 3A DES GESETZTES ÜBER
DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITS-
PRÜFUNG (UVPG)
ANTRAG DER FIRMA WINDPARK
HEUBUSCH GMBH & CO. KG AUF ER-
TEILUNG EINER GENEHMIGUNG ZUR
ERRICHTUNG UND BETRIEB VON EINER
WINDENERGIEANLAGE IM
STADTGEBIET MARSBERG (GEMAR-
KUNG MEERHOF)**

Die Firma Windpark Heubusch GmbH & Co. KG, v. d. Geschäftsführer Herr Michael Flocke Zur Egge 17, 34431 Marsberg hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 30.11.2016 die Erteilung einer Genehmigung gem. §§ 4 und 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage, bei gleichzeitigem Rückbau von zwei Windenergieanlagen, im Stadtgebiet Marsberg auf dem nachfolgend bezeichneten Grundstück beantragt:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Meerhof	2	387, 238/31, 410, 204/2, 294

Gegenstand des Antrags ist die Errichtung und der Betrieb von einer Windenergieanlage

Typ	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Gesamthöhe [m]
ENERCON E-141 EP 4	4200	158,95	141,00	229,45

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein allgemeines Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3b bis 3f des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG.

Brilon, 22.02.2017

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
41.3.40512-2016-04

Im Auftrag

gez.
Kraft

**23 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. §
10 DES VERWALTUNGSZUSTEL-
LUNGSGESETZES FÜR DAS LAND
NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDES-
ZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)
VOM 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94)
IN DER Z.ZT. GELTENDEN FASSUNG**

Herrn Oliver Meinolf VOSS, *18.01.1970 in Neheim-Hüsten, zuletzt wohnhaft: Kohlecke 14, 59846 Sundern, z.Zt. unbekanntem Aufenthaltes, ist ein Bescheid über die Ablehnung der Feststellung des Bestehens der deutschen Staatsangehörigkeit und der Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises gem. § 30 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 23.01.2017 zuzustellen (Az.: 32/33.20-30 Nr. 18/2016).

Wegen des unbekanntem Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Der Bescheid liegt bei meiner Staatsangehörigkeitsbehörde in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 168, zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens und der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Bescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 23.01.2017 kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden,

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Für die Klageerhebung in elektronischer Form gelten die technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Verordnung über den elektroni-

schen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/ FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) in der jeweils geltenden Fassung.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden

Hinweis:

Die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/ FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) finden Sie im Internet unter „www.egvp.de“. Danach erfolgt die Klageerhebung in elektronischer Form durch Übermittlung einer elektronischen Datei, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein muss.

Das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach, in welches die Datei übermittelt werden muss, steht auf der Internetseite „www.egvp.de“ im Downloadbereich zum Herunterladen bereit.

Bitte beachten Sie auch die weiteren rechtlichen und technischen Vorgaben der Verordnung, die für die Klageerhebung erfüllt sein müssen.

Auf der Internetseite „www.egvp.de“ finden Sie darüber hinaus umfassende Informationen zur Klageeinreichung in elektronischer Form sowie die hierfür erforderliche Software zum Download.

59872 Meschede, den 8. Februar 2017

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 32 Aufenthalts- und Staatsangehörigkeitsrecht
- Staatsangehörigkeitsbehörde -
Az.: 32/33.20-30 Nr. 18/2016

Im Auftrag

gez.
Radmacher

24 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG NACH § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW) VOM 07.03.2006 IN DER Z.ZT. GELTENDEN FASSUNG

Gegen **Herrn Marko Sambris**

zuletzt wohnhaft **Kirchplatz 3a
57392 Schmallenberg**

z.Z. unbekanntes Aufenthalts habe ich am 19.10.2016 eine Ordnungsverfügung mit Rechtsbehelfsbelehrung nach §§ 3 Abs. 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG) und 46 Abs. 1 Fahrerlaubnisverordnung (FeV) erlassen.

Wegen des unbekanntes Aufenthalts des Betroffenen war die Zustellung der Verfügung nicht möglich. Es wird deshalb die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung nach § 10 LZG angeordnet.

Die Verfügung liegt in meiner Verwaltung, Verwaltungsstelle 59821 Arnsberg, Eichholzstraße 9 (Zimmer 18) zur Entgegennahme bereit.

Gegen die Ordnungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstr. 1, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift (Kopie) beigelegt werden.

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde die sofortige Vollziehung angeordnet. Das Verwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung auf begründeten Antrag hin ganz oder teilweise anordnen.

Gesch.-Z: 47/36.31.24 E139/16
Arnsberg, 09.02.2017

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Straßenverkehrsamt

Im Auftrag

gez.
Spies

25 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW) VOM 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) IN DER Z.ZT. GELTENDEN FASSUNG

Frau Elma GASHI *04.02.1991 in Pristina, zuletzt wohnhaft: Ennertstr. 4, 59955 Winterberg, z.Zt. unbekanntes Aufenthaltes, ist eine Ordnungsverfügung über die Ausweisung aus der Bundesre-

publik Deutschland durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 10.02.2017 zuzustellen (Az.: 32-A-35708).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Der Bescheid liegt bei meiner Ausländerbehörde in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 309, zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens und der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Bescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 10.02.2017 kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden,

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Für die Klageerhebung in elektronischer Form gelten die technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/ FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) in der jeweils geltenden Fassung.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden

Hinweis:

Die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/ FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) finden Sie im Internet unter „www.egvp.de“. Danach erfolgt die Klageerhebung in elektronischer Form durch Übermittlung einer elektronischen Datei, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein muss.

Das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach, in welches die Datei übermittelt werden muss, steht auf der Internetseite „www.egvp.de“ im Downloadbereich zum Herunterladen bereit.

Bitte beachten Sie auch die weiteren rechtlichen und technischen Vorgaben der Verordnung, die für die Klageerhebung erfüllt sein müssen.

Auf der Internetseite „www.egvp.de“ finden Sie darüber hinaus umfassende Informationen zur Klageeinreichung in elektronischer Form sowie die hierfür erforderliche Software zum Download.

59872 Meschede, den 10. Februar 2017

Hochsauerlandkreis

Der Landrat

Fachdienst 32 Aufenthalts- und Staatsangehörigkeitsrecht

- Ausländerbehörde -

Az.: 32-A-35708

Im Auftrag

gez.
Löher

26 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW) VOM 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) IN DER Z.ZT. GELTENDEN FASSUNG

Herrn Saman Kumar HEWA PATHIRANA * 06.12.1984 in Matara, zuletzt wohnhaft: Am Donscheid 6, 57392 Schmallenberg, z.Zt. unbekanntes Aufenthaltes, ist eine Ordnungsverfügung über die Ausweisung aus der Bundesrepublik Deutschland durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 21.02.2017 zuzustellen (Az.: 32-A-30975).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Der Bescheid liegt bei meiner Ausländerbehörde in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 309, zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens und der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Bescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 21.02.2017 kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden,

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Für die Klageerhebung in elektronischer Form gelten die technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/ FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) in der jeweils geltenden Fassung.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden

Hinweis:

Die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/ FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) finden Sie im Internet unter „www.egvp.de“. Danach erfolgt die Klageerhebung in elektronischer Form durch Übermittlung einer elektronischen Datei, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein muss.

Das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach, in welches die Datei übermittelt werden muss, steht auf der Internetseite „www.egvp.de“ im Downloadbereich zum Herunterladen bereit.

Bitte beachten Sie auch die weiteren rechtlichen und technischen Vorgaben der Verordnung, die für die Klageerhebung erfüllt sein müssen.

Auf der Internetseite „www.egvp.de“ finden Sie darüber hinaus umfassende Informationen zur Klageeinreichung in elektronischer Form sowie die hierfür erforderliche Software zum Download.

59872 Meschede, den 21. Februar 2017
Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 32 Aufenthalts- und Staatsangehörigkeitsrecht
- Ausländerbehörde -
Az.: 32-A-30975

Im Auftrag

gez.
Löher

den gekommen. Der Inhaber wird aufgefordert, seine Rechte – unter Vorlage des Sparkassenbuchs – innerhalb von drei Monaten anzumelden, andernfalls wird die Kraftloserklärung des Sparkassenbuchs erfolgen.

Brilon, 02.02.2017

Sparkasse Hochsauerland
Der Vorstand

**27 AUFGEBOT FÜR DAS SPARKASSEN-
BUCH 371043696**

Das von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 371043696 ist abhan-